



KOA 4.730/18-018

Bescheid

I. Spruch

1. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (ZVR 611523907) wird **beginnend mit 03.04.2018** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ENERGY Wien“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „ENERGY Wien“ ist ein eigengestaltetes, deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Fokus des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock.

Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten welche morgens und nachmittags zweimal pro Stunde gesendet werden. Einerseits sind Nachrichtenthemen aus Österreich und der ganzen Welt im Fokus, andererseits rücken auch regionale Themen aus Wien und Umgebung ins Zentrum der Berichterstattungen.

Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokal-wetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.).

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt im Durchschnitt 30:70 (Wort/Musik).

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/18-018**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.03.2018 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ENERGY Wien“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zu EUR 36.336,42 einbezahlten Stammkapital von EUR 37.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die NRJ Radio Beteiligung GmbH (zu 62,9 %),
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %) und
- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %)

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A.S. in Paris gehalten.

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 77,43 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, 20,45 % sind im Streubesitz und 2,12 % stellen eigene Anteile der NRJ Group S.A. dar.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von analogen terrestrischen Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007)
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012).

2.2. Programm

Das digital ausgestrahlte Programm ist ein Simulcast des bereits im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ über UKW ausgestrahlten Programms und kann wie folgt dargestellt werden:

Das Hörfunkprogramm „ENERGY Wien“ ist ein eigengestaltetes, deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm und bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre).

Das Wortprogramm (ca. 30%) richtet sich an das urbane Publikum, zu dem laufende Studiokontakte, über eine eigene Homepage, Social Media Kanäle sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation ermöglicht wird.

Im Wortprogramm werden von einem eigenen Redaktionsteam zu 100% eigengestaltete, regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) angeboten.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort/Musik).

Das Programm ist bis auf Werbung und einer täglichen 2-stündigen Musiksending am Abend mit internationalen Künstlern und dem Fokus auf Electronic Dance Music: „ENERGY Mastermix“ eigengestaltet.

Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten, der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Dabei fördert ENERGY auch österreichische Interpreten. Weiters wird einerseits auf die bei ENERGY beschäftigten professionellen DJs, die auch bei zahlreichen ENERGY-Club-Veranstaltungen vertreten sind, gesetzt, andererseits fließen europaweite Marktforschungen, die die Bedürfnisse und das Lebensgefühl der jungen städtischen Bevölkerung erheben, in die Musikplanung ein.

Mit verschiedenen Spezi alsendungen werden internationale Star-DJs und ihre musikalischen Hits und Produktionen zu den Themen Electronic Dance Music und ENERGY Club Files in das Musikprogramm eingebunden.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin veranstaltet das Radio ENERGY-Programm seit 1998 in Wien. Für den Simulcast des UKW Programms auf DAB+ kann auf die bestehenden Strukturen von Radio Energy zurückgegriffen werden.

Für die gesamt-operative Leitung ist Alexander Wagner zuständig; er war seit Jänner 2008 Vertriebsleiter und von Jänner 2007 bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio ENERGY. Zuvor war er bereits von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager bei der Antragstellerin. Alexander Wagner ist seit Oktober 2004 im Unternehmen tätig.

Die derzeitige Unternehmensführung setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführer	Alexander Wagner
Programmdirektor	Christian Tang, M.A.
Technischer Leiter	Gerald Szokoll
Verkaufsdirektor	Bernhard Egger

Der Geschäftsführer wird vom Programmdirektor Christian Tang, M.A. maßgeblich unterstützt. Er ist seit Oktober 2009 bei ENERGY Österreich als Moderator beschäftigt und kann daher auf eine langjährige Laufbahn im Radiobereich zurückblicken. Seit Jänner 2015 ist er neben seiner Moderationstätigkeit, auch in seiner Funktion als stellvertretender Programmdirektor, mitverantwortlich für die On Air Gestaltung. Neben den ENERGY-Agenden als Moderator war Christian Tang auch Inhaber einer Werbeagentur mit dem Schwerpunkt auf integrierter Kommunikation. Unabhängig davon absolvierte er erfolgreich das Bachelor-Studium Kommunikationswirtschaft und anschließend das Master-Studium Kommunikationsmanagement auf der FH Wien der WKW. Seit Jänner 2017 übernimmt Christian Tang alle Agenden der Programmdirektion.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist bereits seit Aufnahme der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin Gerald Szokoll zuständig. Der Programmdirektor wird von einem Redaktionsteam unterstützt, das von Moderation, Produktion von Beiträgen und Serviceelementen bis zur „Aufspürung“ neuer Trends und Ausarbeitung aktueller Programmschwerpunkte sämtliche wichtigen Bereiche abdeckt.

Die Leitung des Vertriebs von Radio Energy unterliegt Bernhard Egger. Er ist seit 2010 im Unternehmen tätig. Vor seiner Tätigkeit als Verkaufsleiter war er zuletzt als Station Manager für Radio ENERGY Tirol tätig.

Im Bereich des Marketings wird neben werbewirksam ausgewählten Above- sowie Below-the-line-Aktivitäten auf gezieltes Eventmarketing gesetzt. Dabei wird besonders mit Unternehmen aus dem Sendegebiet und den umliegenden Regionen, die für die Hörer im Sendegebiet relevant sind, zusammengearbeitet.

Ein eigenes Team setzt sich mit dem Hörservice bei Radio Energy auseinander.

Die Antragstellerin ist eine kommerziell ausgerichtete Hörfunkveranstalterin. Die Entwicklung der prognostizierten Werbeeinnahmen sieht im dritten Jahr ein positives Betriebsergebnis vor.

Die Antragstellerin ist in der NRJ-Gruppe – dies ist das größte private Radiounternehmen Europas – eingebunden. Auch dadurch ist die finanzielle Absicherung gewährleistet.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der RTG Radio Technikum GmbH am 15.03.2018 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche

Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben,

Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Wien, den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen aus dem erfolgreichen, jahrelangen UKW-Sendebetrieb zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird,

sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/18-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. N & C Privatrado Betriebs GmbH; z.H. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **amtssigniert per E-Mail ganzger@lansky.at**